



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 22. August 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen, vom 25. Juli 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezieht als Behindertenfachbetreuerin („Jugend am Werk Steiermark GmbH“) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

In der Erklärung zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2006 beantragte die Bw. ua. die Aufwendungen im Zusammenhang mit nachstehenden Seminaren als Werbungskosten („Fortbildungskosten“) zu berücksichtigen (insgesamt 3.314,66 €):

- 1) Vortrag „Die Wunde der Ungeliebten“ und „Seminar für Psychoenergetik“ (9.2. – 11.2.2007);
- 2) Körperzentriertes Kommunikationstraining, sinnliche Wahrnehmung und Ganzheitlicher Selbstausdruck – Teil I (2.6. – 6.6.2006) und Teil II (23.11.- 26.11.2006);
- 3) Casriel-Workshop (Bonding-Psychotherapie), 18.8. – 25.8.2006.

Diese Kosten wurden jedoch im Zuge der Erlassung des Einkommensteuerbescheides (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 nicht als Werbungskosten anerkannt, da – so das Finanzamt in der Bescheidbegründung – diese Seminare keine spezielle Fortbildung für die von der Bw. ausgeübte Tätigkeit (Behindertenfachbetreuerin) darstellen würden. Vielmehr könnten

derartige Seminare für eine Vielzahl von berufstätigen Personen und auch für nicht berufstätige Personen von Interesse sein (Kommunikation und Wahrnehmung zB fände überall im täglichen Leben Verwendung, wo Menschen zusammen trafen), und wären diese nicht speziell auf die Tätigkeit der Bw. (Teilnehmerkreis) zugeschnitten.

In ihrer dagegen eingebrachten Berufung führte die Bw. zu 1) aus, dass der Vortrag „*Die Wunde der Ungeliebten*“ und das von Dr. Peter Schellenbaum geleitete „*Seminar für Psychoenergetik*“ deshalb für ihre Arbeit als BehindertenfachbetreuerIn wichtig sei, weil sie damit die Wunden ihrer Klienten (Gruppe von mindestens 5 Behinderten) besser erkennen könne.

Die unter 2) angeführten Seminare hätten im „Zentrum für Ganzheitliche Selbstentfaltung“ unter der Leitung von Mag. E. Feichtner, Psychotherapeut (SF) und Roswitha Sirninger, Diplom-Lebensberaterin, stattgefunden. Der Inhalt dieser Seminare („Den Selbstwert für die Eigenverantwortung und die persönliche Leistungsfähigkeit steigern“) sei deshalb für ihre Arbeit wichtig, weil sie bei ihren Klienten die Kreativität, ihr körperliches Wohlbefinden und ihre persönliche Leistungsfähigkeit steigern und fixierte Einstellungen verändern könne, mit der Folge, dass sie flexibler und kreativer neue Entscheidungen treffen könnten.

Das unter Punkt 3) angeführte *Casriel-Workshop (Bonding-Psychotherapie)* unter der Leitung von Jeff Gordon hatte folgenden Inhalt: „Emotionaler Lernprozess, dessen Wirksamkeit auf einem Zugang zu tiefen Gefühlen der Bewusstmachung und Veränderung alter, nicht mehr angemessener Einstellungen zu sich und anderen und dem Erlernen neuer Verhaltensweisen basiert.“ Dies sei deshalb für ihre Arbeit wichtig, weil sie damit ihren Klienten zur Förderung ihres eigenen Wachstums und ihrer eigenen Selbsterkenntnis eine Hilfestellung geben könne, um sie damit zu einer lebendigen und lebensfreudigen Beziehungs- und Lebensgestaltung zu führen.

Zusammenfassend wies die Bw. darauf hin, dass in ihrem Beruf als Behindertenfachbetreuerin für Jugendliche Einfühlungsvermögen, Beziehungs- und Kontaktfähigkeit, Professionalität sowie eine positive Autorität, die Grenzen ziehe und sich verständnisvoll durchsetzen könne, zu den wesentlichsten sozialen Kompetenzen zählten. Ihre Klienten bräuchten Bezugspersonen, die sie verstünden und an denen sie sich reiben könnten. Die Auffälligkeiten im Sozialverhalten würden auch bei Behinderten immer mehr zunehmen, und somit würden die Anforderungen für diejenigen, die beruflich in diesem Bereich arbeiteten, immer höher und würden auch in der Arbeit als Behindertenfachbetreuerin mehr Fortbildung in Richtung innovativer Methoden erforderlich machen.

In der Folge wurde die Bw. vom Finanzamt ersucht (Ergänzungsvorhalt vom 4. September 2007), die *Notwendigkeit* des Besuches der in Rede stehenden Seminare für die

berufliche Tätigkeit als Behindertenfachbetreuerin nachzuweisen. Dies sei deshalb erforderlich, da sich aus dem Berufsbild des Behindertenbetreuers eine solche Notwendigkeit nicht ableiten ließe und die gegenständlichen Aufwendungen sowohl eine private als auch berufliche Veranlassung erkennen ließen. Weiters seien sämtliche Kursprogramme vorzulegen sowie nachzuweisen, auf welchen Teilnehmerkreis die Kurse zugeschnitten und welche Kursvoraussetzungen erforderlich gewesen wären.

In Beantwortung dieses Vorhaltes (Schreiben vom 8. Oktober 2007) wies die Bw. einleitend darauf hin, dass es ihr „völlig unerklärlich“ sei, weshalb das Finanzamt die Auffassung vertrete, die Seminare seien „für eine Vielzahl von Personen verschiedenster Berufsgruppen von Interesse bzw. auch für nicht berufstätige Personen“.

Diese Aussage treffe jedenfalls auf die vorliegenden Seminare aus folgenden Gründen keineswegs zu:

Ad Art der Fortbildung:

Über die Seminare gäbe es keine Hochglanzbroschüren, die sie vorlegen könnte. Auch gäbe es keine detaillierten Kursprogramme, da der Fachmann, der sich für eine derartige Weiterbildung interessiere, wisse, worum es ginge und welche Therapieform unterrichtet werde. Die Veranstalter seien absolut nicht am allgemeinen Psycho- oder Esoterik-Markt tätig, sondern es handle sich um professionelle Organisationen, Vereine und Gesellschaften, die sich der Verbreitung und vor allem der Ausbildung von Fachpersonal für diese Therapieformen widmen.

Bei den von ihr besuchten Seminaren ginge es um allgemein anerkannte Therapieformen, die sich speziell mit dem Körper als Ansatzpunkt und Auslöser für tiefe emotionale Erfahrungen und dem damit verbundenen Veränderungspotential beschäftigten. Dieser körperbetonte Ansatz sei gerade in der Behindertenarbeit wichtig und wesentlich, vor allem aber auch erfolgreicher als jene Methoden, die nur über verbale Kommunikation therapeutisch eingreifen würden.

Als Nachweis könne sie – statt der Kursprogramme – die Informationen folgender Internetseiten anbieten:

www.leib-psychotherapie.ch

www.schellenbaum-psychoenergetik.at

www.psicoenergetica.info/de/oque.php

[www.wikipedia.org/wiki/Bonding_\(Psychotherapie\)](http://www.wikipedia.org/wiki/Bonding_(Psychotherapie))

www.zentrumimkraichgau.de/bonding/inhalt_bonding_artikel.html

www.bonding-psychotherapie.de/

Bei den besuchten Fortbildungskosten habe es sich insbesonders um Therapieformen gehandelt, die speziell in der Arbeit mit Behinderten eingesetzt und angewendet werden könnten. Dies deshalb, weil die Sensibilität des Körpers und seiner spontanen, ja unwillkürlichen Reaktionen und somit auch unmittelbaren Emotionen angesprochen werde und damit gerade das Problemfeld des Behinderten angesprochen sei und vor allem über die Schiene des Körpers ein unmittelbarer Zugang zum Behinderten möglich sei und Verhaltensänderungen in erster Linie über Körpererfahrungen auslösbar seien.

Ad Teilnehmerliste:

Sie könne keine Teilnehmerlisten vorlegen, weil ihr solche nicht zur Verfügung gestellt worden seien und sie auch nicht wissen habe können, dass ihr „*eine solche vom Finanzamt abverlangt*“ würde. Im Übrigen würden „*solche Teilnehmerlisten aus Datenschutzgründen nicht verteilt*“ werden.

Sie könne aber im Sinne des § 138 BAO glaubhaft versichern, dass – soweit sie dies aus Gesprächen mit anderen Kursteilnehmern erfahren habe – alle als Fachleute in den Bereichen Psychotherapie, psychosoziale Arbeit mit Behinderten, Drogensüchtigen uä Randgruppen tätig gewesen wären oder dazu in Ausbildung gestanden seien.

Ad Notwendigkeit solcher Fortbildungen:

Die Arbeit mit Randgruppen der Gesellschaft sei nicht nur persönlich äußerst anstrengend, sie erfordere vor allem professionelle Methodenkompetenz. Und in der Arbeit mit Randgruppen seien besondere Methoden erforderlich, um erfolgreich arbeiten zu können, da es sich doch in der Regel um Personen mit komplexen Behinderungen und Störungen handle. Gerade in der professionellen Behindertenarbeit könne und werde nicht nur das Gespräch ausreichend sein. Um Veränderungen bewirken zu können, bräuchte man einen Ansatzpunkt, der tiefer ginge, unmittelbare Emotionen auslöse und erst danach ließe sich durch Gesprächstherapie das Erlebte aufarbeiten. Und genau solche Methoden seien in diesen Fortbildungskursen vermittelt worden.

Diese Kurse seien „selbst für interessierte Menschen völlig uninteressant, weil es hier um ganz spezielle Therapieformen geht, die in der spezifischen Arbeit mit Randgruppen notwendig sind“.

Die vermittelten Therapieformen seien:

Bonding-Psychotherapie:

Eine von Dr. Daniel Casriel entwickelte Methode des Bonding sei eine Methode, die dem Bedürfnis nach Nähe Rechnung trage, wo durch intensives körperliches Festhalten u. ä. tiefe Emotionen ausgelöst würden. Der Umgang mit körperlicher Nähe sei in der Behindertenarbeit ein ganz wesentlicher Problemfaktor und oftmals Ursache für negative Erfahrungen und

Verletzungen der Behinderten durch sogenannte Nichtbehinderte. Besonders wichtig seien hier neue Erfahrungen, um mit der Nähe anders umgehen zu können, sich „nach außen adäquat behaupten und vertreten zu lernen. Über die intensive Körperarbeit solle wieder Bindungsfähigkeit erlernt werden, indem die negativen Erfahrungen Schritt für Schritt durch positive Erfahrung von Körernähe und Bindung ersetzt und emotionale Fähigkeiten neu aktiviert würden.

Psychoenergetik nach Dr. Peter Schellenbaum (laut Einführungsseite der homepage www.psicoenergetica.info/de/oque.php):

„Psychoenergetik ist eine integrative, nicht direkte Psychotherapieform, die ausgehend von den tiefpsychologischen Ansätzen Jungs den körperlichen Ausdruck des Unbewussten mit einbezieht.

Was drängt in uns ins Leben, genau in diesem Augenblick? (Anmerkung: Von der Bw. ausgelassen.)

Welches ist jetzt der energetischste und intensivste Punkt unseres Seins? (Anmerkung: Von Bw. ausgelassen.)

Jeder Lebensimpuls, auch wenn er verdrängt wird, hat einen spontanen leiblichen Ausdruck.

Durch bewusstes, zentrierendes Spüren – Spürbewusstsein – wird die in den vorher spürunbewussten Lebensimpulsen, den Energiesignalen, gefangene Energie befreit.

Es entfaltet sich ein kreativer und heilender Prozess, aus dem sich uns in schwierigen Krisensituationen oder Konflikten eine neue Orientierung eröffnet.

Ein Energiesignal kann eine Geste oder Körperhaltung, ein Wort, ein Gefühl, ein Bild, ein Traum, eine körperliche Empfindung, eine Selbstberührung, etc. sein: die Möglichkeiten sind so unbegrenzt wie das Leben selbst!

Nietzsche sprach von einem „*unbekannten Weisen, der in deinem Leibe wohnt, der dein Leib ist*“. (Anmerkung: Von der Bw. ausgelassen)

Indem wir lernen, seinen spontanen Signalen Gehör zu schenken, treten wir in Kontakt mit unserem Eigensten und erfahren Orientierung, Lebensfluss und Struktur aus unserer leiblichen Ganzheit, die Körper, Seele und Geist umfasst.

Offen und wertfrei treten wir in Kontakt damit, wer oder was wir im Augenblick sind.

Die Entdeckung und das Einverständnis mit dem, was tatsächlich in uns im gegenwärtigen Moment lebendig ist, selbst wenn es sich um unangenehme oder beklemmende Impulse handelt, setzen einen Wachstumsprozess in Gang, in Richtung einer zunehmenden Lebensfülle, inneren Freiheit und Versöhnung mit uns selbst.“

In den spontanen Signalen des Körpers sei – so die Bw. weiter – gerade der Behinderte unmittelbar ansprechbar und könne durch die Sensibilität der Betreuungsperson ein besonderer Zugang zum Klienten gewonnen werden, der erst eine wirkliche Behindertenbetreuung ermögliche.

Wie aus diesen Ausführungen zu ersehen sei, ginge es nicht um irgendein Berufsbild, sondern um die Erlernung von Fähigkeiten und Methoden, die speziell in der Behindertenbetreuung und der Arbeit mit Randgruppen erprobt worden seien und erfolgreich angewendet werden könnten.

Für sie sei es bei diesen Fortbildungen nicht um die Ausbildung in einer neuen Therapieform oder zu einem Therapeuten gegangen, sondern um das nähere Kennenlernen dieser Therapieformen und das Erlernen des Handwerkzeugs für „*therapeutische Impulse in ihrer Arbeit mit den Behinderten*“; also die Erweiterung des Spektrums ihrer spezifischen Interventionskompetenz in der Betreuung von Behinderten.

Ad Private Lebensführung:

Bei den besuchten Fortbildungsveranstaltungen liege kein Zusammenhang mit der privaten Lebensführung vor, da sie – so die Bw. – „als Privatperson“ diese Veranstaltungen nicht besuchen würde.

Aus dem Umstand, dass ihr Dienstgeber solche Fortbildungskurse nicht anbiete und sie daher gezwungen sei, selbstständig und in ihrer Freizeit solche Fertigkeiten und Methoden aus professionellen Therapieformen zu erlernen, könne ihr doch kein Nachteil erwachsen.

In diesem Zusammenhang werde auf eine Entscheidung des UFS vom 12. Dezember 2005, RV/0167-F/04, verwiesen, worin die Kosten für persönlichkeitsbildende Seminare, deren Inhalte eine berufliche Umsetzung erlauben, als Werbungskosten anerkannt worden seien.

Dazu komme, dass es sich bei ihren Kursen sogar nicht um allgemein persönlichkeitsbildende Seminare gehandelt habe, sondern um Kurse, bei denen fachliche Methoden dieser Therapieformen vermittelt würden, „die nur für professionell in der Randgruppenarbeit tätige Personen – oder solchen, die es werden wollen – von Interesse sind“.

Abschließend wies die Bw. darauf hin, dass sie sich „nicht um Kursprogramme und Teilnehmerlisten“ gekümmert habe, da es sich um „derart fachspezifische Fortbildungen“ gehandelt habe, wo sie nicht annehmen habe können, dass „derartige Unterlagen für die Finanz von Interesse sind.“ Sie habe daher versucht, die gewünschten Informationen durch die Angabe der Internetseiten der veranstaltenden Organisationen zu erbringen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten eines Arbeitnehmers im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden.

§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 normiert die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen jedoch Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht als Werbungskosten abgezogen werden, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Vielfalt möglicher, mit einer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen macht eine Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten privater Lebensführung erforderlich. Es soll nämlich im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich nun nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (ua. VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184). Sie sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den hierauf beruhenden Einnahmen als Werbungskosten abziehbar.

Nicht abziehbar sind hingegen Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen. Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen, so reicht ein Nutzen für die für die Abziehbarkeit alleine noch nicht aus; diesfalls ist zur Berücksichtigung der damit verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten - über die berufliche Veranlassung hinaus – zumindest als wichtiges Indiz für die berufliche Veranlassung - auch die berufliche Notwendigkeit erforderlich (vgl. VwGH 26.7.2007, 2006/15/0065).

Um nun eine Einordnung der Bildungsmaßnahmen mit den daran anknüpfenden unterschiedlichen steuerlichen Folgen vornehmen zu können (bzw. um allenfalls die berufliche Notwendigkeit der gegenständlichen Seminarbesuche beurteilen zu können), wurde die Bw.

vom Finanzamt mittels Vorhaltes aufgefordert, Kursprogramme sämtlicher Seminare vorzulegen und den Teilnehmerkreis sowie die notwendigen Voraussetzungen für die Seminarteilnahmen bekannt zugeben.

Wie sich bereits aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt, hat die Bw. aus den von ihr genannten Gründen keine Seminarprogramme, sondern – zumindest bezüglich der unter Punkt 1) und 3) genannten Seminare – zu Informationszwecken (nur) auf diverse Internetseiten hingewiesen; daran anknüpfend wurde von der Bw. der – ihrer Auffassung nach bestehende - Zusammenhang der Seminarinhalte mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit dargestellt.

Eine vom Unabhängigen Finanzsenat vorgenommene Analyse der Seminare hat nun – unter Bedachtnahme auf die oben wiedergegebene Lehre und Rechtsprechung - zu nachstehender steuerlicher Beurteilung geführt:

Ad 1) Der Vortrag „Die Wunde der Ungeliebten“ und das „Seminar für Psychoenergetik“ (9.2. – 11.2.2007) fanden erst im Jahr 2007 statt und wurden – wie ein diesbezügliches Telefonat mit der Bw. vom 28. Jänner 2008 ergeben hat – auch erst am Seminarenden (also im Jahr 2007) bezahlt.

Daraus folgt, dass die steuerliche Anerkennung der damit verbundenen Aufwendungen allein daran scheitert, dass die Bw. diese Ausgaben erst im Jahr 2007 und nicht bereits im Streitjahr 2006 geleistet hat (vgl. § 19 Abs. 2 EStG 1988).

Doch abgesehen davon wird bemerkt, dass auch bei einer Bezahlung bereits im Jahr 2006 den Aufwendungen kein Werbungskostencharakter zukäme:

Der Vortrag „Die Wunde des Ungeliebtseins“ wird vom Veranstalter, der Gesellschaft für Psychoenergetik, wie folgt beschrieben:

„In einer Zeit wachsender Isolierung fühlt sich jeder Mensch in bestimmten Aspekten seiner Persönlichkeit unverstanden, allein gelassen und ungeliebt. Meist hat er bereits in seiner Kindheit traumatische Erfahrungen mit der Liebe gemacht. Diese frühen Wunden des Ungeliebtseins werden durch jede neue Erfahrung, nicht geliebt zu werden, neu aufgeschürft. Die Wunde der Ungeliebten ist die Ursache eines Mangels an Urvertrauen. Es gibt einen Weg, auf dem es uns gelingen kann, den eigenen Lebensschwung zu aktivieren, die Blockierungen aufzulösen und damit unsere Liebesfähigkeit lebendig werden zu lassen.“

Grundlage hierfür ist die Psychoenergetik nach Schellenbaum.“

Eine telefonische Anfrage seitens des Finanzamtes bei der für die Information und Anmeldung zuständigen Frau S. hat schließlich ergeben, dass am Vortrag bzw. Seminar jeder teilnehmen konnte, der sich in seinem Leben irgendwann einmal ungeliebt gefühlt habe und wären für die Teilnahme keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Aus dem Vortrag bzw. dem Seminar ließe sich

sowohl für den eigenen beruflichen Bereich (zB burn out), den privaten Bereich (Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, Eheprobleme, etc.) als auch den therapeutischen Bereich (Supervision) etwas gewinnen, da vieles eben auf dieses „Ungeliebt sein“ zurückzuführen sei.

Auf Grund dieser Ausführungen und der bereits oben wiedergegebenen Einführung betreffend „Psychoenergetik“ steht für den Unabhängigen Finanzsenat jedenfalls fest, dass eine - für die berufliche Veranlassung sprechende – berufliche Notwendigkeit des Besuches dieses Vortrages (bzw. des Seminars) für die Bw. nicht zu erkennen ist bzw. hat es sich dabei keineswegs um eine berufsspezifische Bildungsmaßnahme für BehindertenfachbetreuerInnen gehandelt.

Das dort vermittelte Wissen war vielmehr von sehr allgemeiner Art auf die Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmer und nicht auf die spezifischen beruflichen Bedürfnisse der Bw. als BehindertenfachbetreuerIn abgestellt; dazu kommt, dass eine Einschränkung auf einen bestimmten Teilnehmerkreis nicht vorgelegen ist.

Dies ergibt sich nicht zuletzt bereits aus der Ankündigung des Seminars, wonach das Seminar „*offen für die individuellen Probleme der TeilnehmerInnen*“ ist.

Daran ändert auch die Behauptung der Bw. nichts, wonach der Vortrag bzw. das Seminar „*nur für Fachleute interessant*“ gewesen wäre und sie als „*Privatperson*“ diesen Vortrag (das Seminar) „*nie besucht hätte*“.

Es soll im Übrigen gar nicht in Abrede gestellt werden, dass der Besuch des Vortrages bzw. des Seminars (auch) für die Tätigkeit der Bw. als BehindertenfachbetreuerIn nützlich gewesen sein mag, *notwendig* im Sinne der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist er aber nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates nicht gewesen.

Ad 2) Zu dem Inhalt der Seminare über „Körperzentriertes Kommunikationstraining“ (Teil I und II) hat die Bw. trotz diesbezüglichen Vorhaltes keine konkreten Aussagen getroffen und - im Gegensatz zu den unter Punkt 1) und 3) genannten Seminaren – auch keine Internetseiten angeführt, woraus allenfalls diesbezügliche Informationen hätten entnommen werden können. Auch seitens des Unabhängigen Finanzsenates diesbezüglich durchgeführte Recherchen blieben ohne Ergebnis.

Bei dieser Sachlage sowie weiters auf Grund des in der Berufung genannten Inhaltes der Seminare - „*Den Selbstwert für die Eigenverantwortung und die persönliche Leistungsfähigkeit steigern*“ – ist allerdings der Schluss nahe liegend, dass es bei diesen Seminaren vordergründig um die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen TeilnehmerInnen gegangen ist und von einer berufsspezifischen Fortbildung für die Bw. als BehindertenfachbetreuerIn wohl nicht auszugehen ist.

Ad 3) Das von der Bw. besuchte Casriel-Workshop (Bonding-Psychotherapie) wird von den Veranstaltern (den Leitern des Zentrums im Kraichgau, Julia und Jeff Gordon) wie folgt beschrieben (www.zentrumimkraichgau.de/bonding/inhalt_bonding_artikel.html):

„Die Bonding-Psychotherapie ist ein emotionaler Lernprozess, dessen Wirksamkeit auf einem Zugang zu tiefen Gefühlen, der Bewusstmachung und Veränderung alter, nicht mehr angemessener Einstellungen zu sich und anderen und dem Erlernen neuer Verhaltensweisen basiert.

Die vertrauensvolle und unterstützende Atmosphäre in der Gruppe ermöglicht es, miteinander in einen offenen und ehrlichen Austausch zu treten. Alte Vermeidungsstrategien, die heute wie Stolpersteine wirken, können erkannt und aufgegeben werden um neue, angemessene Verhaltensweisen auszuprobieren, als Voraussetzung für eine lebendige und lebensfreudige Beziehungs- und Lebensgestaltung.

In jedem Workshop gibt es neben der Bonding-Übung und der Einstellungsgruppe eine Einführung und theoretische Information zu der Arbeit, mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten, sowie Zeit für Fragen und Austausch. Die Gruppe ist geeignet für TeilnehmerInnen mit und ohne Vorerfahrung.“

Auf der Internetseite [www.wikipedia.org/wiki/Bonding_\(Psychotherapie\)](http://www.wikipedia.org/wiki/Bonding_(Psychotherapie)) ist unter „Therapiekonzept“ ausgeführt:

„Im Mittelpunkt steht die Befriedigung der lebensnotwendigen und neurobiologisch verankerten psychosozialen Grundbedürfnisse nach Nähe (Bonding) und emotionaler Offenheit, Bindung, Autonomie, Selbstwert, nach körperlichem Wohlbehagen, nach Lust- und Lebenssinn. Im Bonding-Prozess, d.h., in der von Casriel so bezeichneten Erfahrung von emotionaler Offenheit, verbunden mit körperlicher Nähe zu andern Menschen, sollen die Verletzungen innerhalb der Bindungen zu Eltern, Geschwistern und anderen prägenden Bindungspersonen aktiviert, und die damit verbundenen Gefühle, negativen Einstellungen, körperliche Blockierungen und zerstörerischen Verhaltensmuster durchgearbeitet werden.

Ein Teufelskreis von Beziehungssehnsucht, Beziehungsenttäuschung und Beziehungsvermeidung soll auf tiefster Ebene körperlich, emotional und sprachlich nachvollziehbar gemacht und unterbrochen werden.“

Unter „Methode“ wird ausgeführt:

Casriel-Therapie wird meist in größeren Gruppen paarweise unter Anleitung und Unterstützung durch mehrere Therapeuten durchgeführt. Nach einer Aufwärmphase wählen sich die Partner. Ein Partner ist Klient, der andere Begleiter. Der Klient legt sich auf die Matte auf den Rücken, der Begleiter legt sich auf ihn drauf. Der Klient spürt in sich hinein und richtet seine Aufmerksamkeit auf seine Gefühle. Er benennt aufsteigende Gefühle („ich habe

Angst"). Der Begleiter fordert ihn auf, diesen Satz lauter zu sprechen, und unterstützt ihn, mit der Aufmerksamkeit bei seinen Gefühlen und deren Veränderung zu bleiben. Der Klient macht das Gefühl immer lauter („ich habe ANGST! – scheiß Angst!“), bis er ganz von diesem Gefühl erfüllt ist und/oder das Gefühl verschwindet und einem anderen Gefühl Raum gibt.

Ein typischer Gefühlsverlauf erfolgt von Angst, über Wut, Schuld, Schmerz, Trauer, zu Freude, Glück und zärtlich liebevoll erotischen Gefühlen. Solche Verläufe können sich mehrfach wiederholen. Eine Sitzung dauert etwa zwei Stunden, die Partner wechseln sich nach der Halbzeit ab.“

Der Hauptkritikpunkt an Bonding schließlich ist, "dass unklar sei, wie die intensiven Gefühlserlebnisse auf der Matte in den Alltag bzw. in weitere therapeutische Arbeit integriert werden können. Die Aufarbeitung des Erlebten geschieht meist rituell-kollektiv, ohne die Möglichkeit, auf einzelne Lebensgeschichten differenziert einzugehen. "

Auch für diese Art von Seminaren treffen nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates die bereits unter Punkt 1) dargelegten grundsätzlichen Überlegungen zu, wobei es hier – wenn man das „Therapiekonzept“ und die „Methode“ betrachtet – darüber hinaus sogar äußerst zweifelhaft erscheint, ob diese Seminare überhaupt Fähigkeiten vermitteln können, die für die Behindertenbetreuung nützlich sein könnten. Vielmehr werden von den jeweiligen speziell ausgebildeten Therapeuten durch die Gruppenarbeit *Problembereiche der einzelnen Gruppenteilnehmer* berührt, basierend auf einer Wechselbeziehung zwischen Therapeut und Gruppe.

Dies wird auch aus den diversen im Internet nachzulesenden Gästebucheintragungen von an den „Bonding-Workshops“ teilnehmenden, den verschiedensten Berufsgruppen angehörenden Personen deutlich, worin diese die *für sie selbst äußerst positiven Erfahrungen* einer größeren Allgemeinheit mitgeteilt haben.

Somit trifft auch bezüglich dieser Seminare die von der Bw. aufgestellte Behauptung nicht zu, wonach diese Kurse selbst für „*interessierte Menschen*“ völlig uninteressant seien, „weil es hier um ganz spezielle Therapieformen geht, die nur in der spezifischen Arbeit mit Randgruppen notwendig sind“.

Abgesehen davon wird zu dieser Behauptung sowie zum Hinweis der Bw., die Seminare hätten dem Erlernen des Handwerkzeugs für „*therapeutische Impulse in der Behindertenarbeit*“ gedient, bemerkt:

Wie sich schon aus dem Wort „*Therapie*“ („therapeutisch“) ableiten lässt, ist diese Tätigkeit Therapeuten vorbehalten und fällt nicht in den Kompetenzbereich der Bw. als Behindertenfachbetreuerin.

Auf Basis dieser Sach- und Rechtslage bleibt daher für eine Anerkennung der streitgegenständlichen Aufwendungen als Werbungskosten kein Platz und war - wie im Spruch ersichtlich - zu entscheiden.

Graz, am 17. April 2008